	Sauter, Bachmann AG Zahnräderfabrik 8754 Netstal	Lieferbedingungen	3.1.20
---	---	--------------------------	---------------

1. Zahlungsbedingungen

Ohne anderweitige Vereinbarung sind unsere Rechnungen rein netto innert 30 Tagen ab Fakturadatum zahlbar. An uns unbekannte Besteller liefern wir nur gegen Vorauszahlung, Anzahlung oder Nachnahme.

2. Preise

Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich unsere Preise netto, ab Werk, unverpackt und unverzollt.

3. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, und, wenn nichts Besonderes vereinbart wurde, je nach Umfang und Gewicht per Post oder LKW.

4. Verpackung

Diese wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen (Ausnahme: Mehrwegverpackungen).

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist wird vom Eingang der Bestellung bzw. vom Erhalt aller gültigen zugehörigen technischen Unterlagen an gerechnet. Die Lieferfristen sind annähernd und gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Störungen in der Fabrikation, Einberufung von Arbeitern für sonstigen Militärdienst oder verspätete Materiallieferungen. Der Besteller kann bei evtl. Terminüberschreitungen nicht verlangen, dass die Mehrauslagen für Eilgut- und Expressversand zu unseren Lasten gehen.

Verzugsstrafen werden nur anerkannt, wenn solche ausdrücklich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wurden.


6. Verzahnungsarbeiten

Die zum Verzahnen beziehungsweise zum Verzahnungsschleifen eingesandten Radkörper müssen an den Kranz- und Nabenflächen entsprechend der verlangten Verzahnungsqualität genau konzentrisch laufend bearbeitet werden. Unrichtig vorgearbeitete Radkörper werden von uns, so weit möglich, unter Verrechnung richtiggestellt. Das Material der Radkörper muss für die Verarbeitung auf Zahnräderfräs- oder Hobelmaschinen geeignet sein. Bei Rädern aus Stahl, für welche keine näheren Angaben gemacht werden, wird vorausgesetzt, dass das Material keine höhere Festigkeit als $R_m = 800 \text{ N/mm}^2$ aufweist.

7. Gewährleistung

Für gute und sachgemässe Ausführung leisten wir Gewährleistung auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Ablieferung an gerechnet, und zwar in der Weise, dass wir Teile, welche sich nachweislich infolge mangelhafter Bearbeitung als schadhaft oder unbrauchbar erweisen, so rasch als möglich ändern, ausbessern oder ersetzen. Weitere Ansprüche jeder Art lehnen wir ab. Ausgeschlossen ist auch zu rascher Verschleiss infolge zu hoher Beanspruchung.

3120	Änderungsstand: 1 Erstellt: AG	Version: 11.05.09 Erstausgabe: 01.03.66	1 von 2
------	-----------------------------------	--	---------

	Sauter, Bachmann AG Zahnradfabrik 8754 Netstal	Lieferbedingungen	3.1.20
---	---	--------------------------	---------------

8. Ausschuss

Bei Teilbearbeitung, z.B. nur Verzahnen beziehungsweise Verzahnungsschleifen von eingesandten Stücken, erbringen wir bei Ausschuss nur die uns übertragenen Operationen kostenlos.

Eventuelle zusätzliche Leistungen, z.B. Ersatz der ganzen Stücke, an welchen wir nur Teilbearbeitungen ausgeführt haben, müssen bei Bestellung vereinbart und schriftlich durch uns bestätigt werden. Dabei behalten wir uns ausdrücklich vor, dass der Materialersatz sowie sämtliche vorangehend Operationen durch uns ausgeführt werden müssen-. Stücke, welche infolge einer fehlerhaften Teiloperation bei uns Ausschuss sind und vom Kunden nicht mehr ersetzt werden, sind für uns nicht ersatzpflichtig.

9. Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Netstal. Es steht uns jedoch frei, unsere Rechte auch am Sitze des Bestellers geltend zu machen.

10. Vorbehalt

Bei der Abgabe von Offerten und bei der Annahme von Bestellungen ist die Beschaffungsmöglichkeit für Roh- und Hilfsstoffe vorausgesetzt. Schwierigkeiten in der Fabrikation und beim Transport, die durch die ausserordentliche Lage bedingt sind, Störungen in der Materialzufuhr, nicht vorgesehene Preiserhöhungen für Roh- und Hilfsmaterialien und dergl. berechtigen uns, von Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise zurückzutreten.

11. Allgemeine Lieferbedingungen

Für die in den vorgehenden Abschnitt nicht geregelten Lieferbedingungen gelten die von der SWISSMEM aufgestellten «Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen» aus dem Jahr 2006.

3120	Änderungsstand: 1 Erstellt: AG	Version: 11.05.09 Erstausgabe: 01.03.66	2 von 2
------	-----------------------------------	--	---------